



Update Wettbewerbsrecht

Aktuelle Entscheidungen aus dem Wettbewerbsrecht

Liebe Leserin,
lieber Leser,

in diesem Monat möchten wir Sie über ausgewählte relevante Entscheidungen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts informieren, um Sie auf dem aktuellen Stand zu halten.

I. Zur Zulässigkeit von wahren geschäftsschädigenden Äußerungen

Das LG Hamburg hatte sich mit der Zulässigkeit wahrer geschäftsschädigender Äußerungen zu befassen.

Sachverhalt:

In dem Verfahren ging es um die Unterlassung der Äußerung des Beklagten, das von der Klägerin vergebene Bio-Siegel sei ein "Schein-Bio-Siegel" und das Bio-Siegel weise "einige Defizite im Hinblick auf die Anforderungen der BGH-Entscheidung Biominalwasser aus dem Jahr 2012 auf".

Die Entscheidung:

Die Entscheidung stellt Voraussetzungen für die Äußerung zwar geschäftsschädigender, aber wahrer Tatsachenbehauptungen auf. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit unterliegt danach der Einschränkung, als auch wahre geschäftsschädigende Tatsachen über die Konkurrenz nur bei gegebenem Anlass und in einer inhaltlich zurückhaltenden Art und Weise verbreitet werden dürfen.

Hinsichtlich der Äußerung, das von der Klägerin vergebene Bio-Siegel sei ein "Schein-Bio-Siegel" bemängelt das Gericht den Inhalt der Äußerung. So werde, unabhängig davon, ob das in Rede stehende Bio-Siegel die üblichen Erwartungen an Bio-Siegel erfüllt, durch den Begriff "Schein" der Eindruck von Täuschung und Betrug hervorgerufen. Dies stelle deshalb eine Herabsetzung des Mitbewerbers und damit eine unlautere geschäftliche Handlung dar. Kritik an dem vom Mitbewerber vertriebenen Qualitätssiegel müsse demnach in einer zurückhaltenden Art und Weise kommuniziert werden.

Bei der Äußerung des Beklagten, das von der Klägerin genutzte Bio-Siegel weise Defizite auf, handelt es sich nach Auffassung des Gerichts um eine ausreichend sachlich formulierte und begründete Kritik, die unter Berücksichtigung des Grundrechtes der Meinungsfreiheit keine unlautere Handlung darstellt.

Praxistipp:

Allein aufgrund der Wahrheit einer Aussage kann nicht darauf geschlossen werden, die Aussage stelle keine Herabsetzung und damit eine unlautere Handlung dar. Sollten Sie sich herabsetzenden oder verunglimpfenden Äußerungen von Wettbewerbern gegenübersehen oder selbst in zulässiger Weise Kritik an Konkurrenten äußern wollen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



II. Bußgeld gegen Sky Deutschland

Die Bundesnetzagentur belegt die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG mit einem Bußgeld in Höhe von 250.000 EUR.

Sachverhalt:

Sky Deutschland beauftragte externe Call-Center Unternehmen mit der Durchführung von Telefonwerbung und übertrug diesen, die Werbeeinwilligung für die Neukundenakquise einzuholen. Diese Werbeeinwilligungen wurden im Wege von Internetgewinnspielen eingeholt. Einige der Betroffenen berichteten von regelrechtem Telefonterror mit mehreren Anrufen pro Tag.

Entscheidungsgründe:

Nach Ermittlungen der Bundesnetzagentur haben die betroffenen Verbraucher die Gewinnspielseiten weder besucht, noch ihre Werbeeinwilligung erteilt. Da die von Sky Deutschland beauftragten Unternehmen die Werbeeinwilligungen nicht ordnungsgemäß eingeholt haben, hat Sky Deutschland seine Pflicht, die beauftragten Unternehmen zu kontrollieren und zu überprüfen, nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt. Aufgrund der unzumutbaren Belästigungen für die Verbraucher in Form der Telefonate hat die Bundesnetzagentur ein Bußgeld in Höhe von 250.000 EUR verhängt.

Praxistipp:

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur macht deutlich, dass die Übertragung von Pflichten aus dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) die Pflichten des Unternehmers lediglich modifiziert. Auch bei Übertragung der Pflicht zur Einholung einer Werbeeinwilligung wird der Unternehmer nicht völlig pflichtfrei. Vielmehr wandelt sich seine Pflicht, die Werbeeinwilligung einzuholen um in eine Pflicht, die Einholung zu kontrollieren.

Für den Fall dass Sie in Zukunft planen, Pflichten aus dem UWG wirksam auf Dritte zu übertragen beraten wir Sie gerne hinsichtlich einer geeigneten Vertragsgestaltung und dem Umfang der sie infolge der Umwandlung ihrer Pflichten treffenden Aufgaben.



III. BGH zur wettbewerbsrechtlichen Haftung für Kundenbewertungen auf Amazon

Der BGH beschäftigte sich mit der Frage, inwiefern Anbieter von Produkten für Kundenrezensionen auf Amazon wettbewerbsrechtlich haften.

Sachverhalt:

Die Beklagte vertreibt Kinesiologie-Tapes und bietet ihre Produkte auch bei der Online-Handelsplattform Amazon an. Es ist nicht medizinisch gesichert nachweisbar, ob Kinesiologie-Tapes zur Schmerzbehandlung geeignet sind. In den Bewertungen zu den von der Beklagten angebotenen Tapes befanden sich Kommentare wie "schmerzlinderndes Tape!", "Schnell lässt der Schmerz nach" und ähnliche, die eine Eignung der Tapes zur Schmerzbehandlung behaupten. Die Klägerin begehrte daraufhin Unterlassung und Löschung.

Entscheidungsgründe:

Entscheidung: Zwar stellen die Kundenbewertungen irreführende Äußerungen Dritter dar, allerdings habe die Beklagte mit den Kundenbewertungen weder geworben, noch diese veranlasst oder sich zu eigen gemacht. Die Kundenbewertungen sind vielmehr als solche gekennzeichnet und werden von den Nutzern nicht der Sphäre der Beklagten als Verkäuferin zugerechnet. Die Beklagte trifft darüber hinaus keine Rechtspflicht, eine Irreführung durch Kundenbewertungen zu verhindern.

Kundenbewertungen seien für Verbraucher wichtig, um sich über Eigenschaften, Vorzüge und Nachteile eines Produktes aus verschiedenen Quellen zu informieren und auszutauschen und vor diesem Hintergrund durch das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt.

Praxistipp:

Kundenrezensionen und deren Behandlung beschäftigen die Zivilgerichte mit der weiterhin wachsenden Bedeutung von Online-Plattformen zunehmend. Der BGH stellt in dieser Entscheidung die grundrechtlich geschützte Bedeutung von Kundenrezensionen für die Kaufentscheidung von Verbrauchern fest. Insbesondere trifft Anbieter von Leistungen keine Einstandspflicht für Äußerungen in Kundenrezensionen. Umgekehrt können natürlich unwahre negative Kundenrezensionen den Erfolg des Unternehmens und dessen Ansehen gefährden. Im Umgang mit Kundenrezensionen jeder Art stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu.

Mit besten Grüßen aus Heidelberg,

Ihr IT / IP-Team



Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg
Tel. 06221 3113 0

IT-IP@tiefenbacher.de
www.tiefenbacher.de